

Berücksichtigung der Gremientätigkeit im BAföG:

Liebe Studierende, Ihr bekommt BAföG, seid in Gremien der Uni, der studentischen Selbstverwaltung oder des Studentenwerks aktiv und kommt der BAföG

Förderungshöchstdauer oder dem **Eignungsnachweis** nicht klar?

Dann mag Euch der folgende Text eine erste Hilfe sein:

Zunächst der Hinweis:

Sofern Ihr Fragen zur Befreiungsmöglichkeit von den Studiengebühren aufgrund Eurer Gremientätigkeit und/oder der Auswirkung auf das NRW Bank Darlehn habt, wendet Euch bitte an die Sozialberatung.

Für die BAföG Empfänger unter Euch:

Im Regelfall endet die Förderung mit Ablauf Regelstudienzeit. Diese entspricht der Förderungshöchstdauer im BAföG.

Es gibt nur zwei Ausnahmen, welche die Förderungshöchstdauer selbst verlängern; ein freiwilliges Auslandsstudium oder ein Pflichtpraktikum das freiwillig im Ausland absolviert wird und das (in der PO vorgeschriebene) notwendige Erlernen einer Fremdsprache. Sofern dieses Erlernen nicht schon Bestandteil der Semesterwochenstunden in Eurem Studium ist. Dies gilt nicht für die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Latein.

Über diese Förderungshöchstdauer hinaus kann man gefördert werden, sofern bestimmte Gründe vorliegen. Es gibt im BAföG jedoch keinen automatischen Bonus. Das Studium muss sich verzögert haben und der Grund selbst muss ursächlich für diese Verzögerung sein.

Einer dieser Gründe ist eine Verzögerung des Studiums durch die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule, der Länder und den satzungsgemäßen Organen der studentischen Selbstverwaltung sowie der Studentenwerke.

So sagt sinngemäß § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG.

Im BAföG gibt es nicht die Beschränkung auf die Organe einer Hochschule oder der Studierendenschaft wie bei den Studienbeiträgen, sondern hier kann man länger gefördert werden wenn man dem entsprechenden Gremium angehört.

Was heißt das nun konkret?

- Euer Studium muss sich **nachweisbar verzögert** haben.
Die Mitgliedschaft z.B. im Fachschaftratsrat alleine löst nicht automatisch eine längere Förderung aus. Der Zusammenhang zwischen Gremientätigkeit und Studienverzögerung muss aufgezeigt werden.
So kann beispielsweise eine zeitliche Belastung von 4 Stunden im Monat über die Dauer von einem Semester bei der Mitgliedschaft z.B. im Prüfungsausschuss keinen Studienrückstand von einem Semester rechtfertigen.
Zu Eurem Weiterförderungsantrag gehört also eine kurze Darlegung, über den zeitlichen Umfang Eurer Studienverzögerung.
- Es muss sich bei Eurer Gremientätigkeit um eine **rechtmäßige Mitwirkung** in diesem Gremium handeln.
So müsst Ihr als Mitglied in den Fachschaftratsrat XY gewählt worden sein, oder im Rahmen einer vom Land genehmigten Satzung in ein Gremium entsandt worden sein. Es muss nicht immer eine Wahl sein, es reicht auch eine Benennung, Berufung oder Bestellung. Wichtig ist nur, dass die entsprechende (rechtsgültige) Satzung dieses so vorsieht.
Die ansonsten ehrenvolle und zeitlich aufwändige Tätigkeit im „Klausurendienst“ der Fachschaft zählt somit nicht dazu, sofern man selbst kein Mitglied des Fachschaftrates ist.
Ebenso der aus aktuellem Anlass gegründete Arbeitskreis gegen Studiengebühren. Es sei denn, die Satzung der Studierenden sieht die Einsetzung solcher Arbeitskreise oder zusätzlichen Referate vor, dann jedoch müssen ihre Mitglieder namentlich erfasst worden sein.
- Die **Mitgliedschaft** selbst muss belegt werden.
Bei den Gremien der Hochschule und des Studentenwerks wird dies durch die Gremienvorsitzenden geleistet.

Bei den Gremien der studentischen Selbstverwaltung erhaltet Ihr eine Bescheinigung im AStA Sozialreferat durch die BAföG Beratung (also z.Z. durch mich).
Ihr benötigt dazu nur eine formlose Bescheinigung der Mitgliedschaft in Eurem Gremium, da ich nicht alle Gremienmitglieder kennen kann.
- Die Förderungsverlängerung muss **angemessen** sein.
Ihr könnt normalerweise für eine Gremientätigkeit maximal die Hälfte Eurer verfügbaren Zeit aufwenden. Nach den Kriterien des BAföG haben Studierende mind. eine 40-Stunden Woche. Wer also mehr als 20 Stunden an den Werktagen in der Vorlesungszeit für andere „ausbildungsfremde“ Tätigkeiten nutzt, wird vom BAföG-Amt als „überwiegend gremientätig und nur nebenher Studierender“ eingestuft. Dann besteht die Gefahr, dass auch der Anspruch auf BAföG in dieser

Zeit entfällt, da nicht mehr das Studium selbst im Mittelpunkt steht. Natürlich kann man dies im Einzelfall widerlegen. Wer jeglichen Ärger vermeiden möchte, hält sich an die Regel, dass man 20 Stunden/Woche nicht überschreitet. Eine solche Gremientätigkeit über zwei Semester rechtfertigt dann maximal eine Verlängerung der Förderung um ein Semester.

- Wenn Ihr zu Beginn des fünften Semesters die vom BAföG-Amt verlangte **Eignungsbescheinigung** nach § 48 BAföG, also Formblatt 5, rechtzeitig eingereicht habt, kann die Gremientätigkeit in den ersten vier Semestern nicht mehr zu einer längeren Förderung führen. Mit der Vorlage habt Ihr ja gerade nachgewiesen, dass Ihr die üblichen Studienleistungen am Ende des 4. Fachsemesters erbracht und damit keine nennenswerten Studienrückstände habt. Anders sieht es aus, wenn eine verspätete Vorlage des Eignungsnachweises bewilligt wurde. Habt Ihr den Rückstand im Verlauf des Studiums nicht ausgleichen können, was Ihr dann auch schriftlich erwähnen und notfalls belegen müsst, kann die Gremientätigkeit im Grundstudium mitgezählt werden.
- Die „Förderung über die Förderungshöchstdauer“ hinaus (so die offizielle Bezeichnung) muss aus der Sicht des BAföG - Amtes zu einem **möglichen Studienabschluss** führen können. Das Amt prüft nämlich in jedem Einzelfall, ob es dem Studierenden möglich ist mit der anschließenden „Hilfe zum Studienabschluss“ sein Studium auch berufsqualifizierend abzuschließen. Dazu erwartet es von Euch eine eigene Einschätzung, wie lange ihr noch bis zum Abschluss brauchen werdet. Und ob ihr mit der „Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus“ an den Startpunkt der „Hilfe zum Studienabschluss“ gelangen könnt.

Die „Hilfe zum Studienabschluss“ ist eine eigene BAföG Leistung nach § 15 Abs. 3 a BAföG. Sie wird für max. 12 Monate gewährt, wenn Ihr

- a) zur Abschlussprüfung zugelassen seid
- und**
- b) innerhalb von 12 Monaten ab diesem Zeitpunkt das Studium abschließen könnt.

Wann ihr in Eurem Studiengang (nach den BAföG Regeln) zur Abschlussprüfung zugelassen seid, könnt Ihr im Prüfungsamt erfahren.

- Ist ein Abschluss im Rahmen der zu gewährenden Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus und der unmittelbar anschließenden „Hilfe zum Studienabschluss“ nicht möglich, entfällt jegliche „Förderungsverlängerung“

Beachtet bitte, dass Eure eigene Einschätzung hier vorrangig ist.

Ihr tut also gut daran Eure eigene Einschätzung nicht zu pessimistisch vorzunehmen.

Verspätete Vorlage des Eignungsnachweises

Wenn jemand einen Grund hat nach dem BAföG am Ende der Regelstudienzeit länger gefördert zu werden, dann muss dieser Grund natürlich auch ausreichend sein, wenn er dazu führt, dass Studierende zu Beginn des 5. Semesters nicht die für ihren **Eignungsnachweis** notwendigen Bedingungen erfüllen.

Zur Erläuterung:

- In den ersten vier Semestern wird Leistung nach dem BAföG gezahlt ohne nachzuprüfen, ob die Studierenden für ihren Studiengang die notwendige Eignung haben und einen ordnungsgemäßen Studienverlauf nachweisen können. Aufgrund der Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung wird dies zunächst unterstellt.
- I.d.R. zum Wiederholungsantrag zu Beginn des 5. Semesters wird dann ein „Gutachten“ der Hochschule erwartet, welches bescheinigt, dass man die üblichen Leistungen in seinem Studiengang bis zum Ende des 4. Semesters erbracht hat. Was üblich ist, bestimmt an jeder Hochschule jeder Fachbereich ein wenig anders. Die Anforderungen könnt Ihr in Eurem Prüfungsamt erfahren. Hierzu gibt es im BAföG ein besonderes Formblatt, welches benutzt werden muss; es heißt **Formblatt 5, Bescheinigung nach § 48 BAföG**. Ausgestellt wird es von den Prüfungsämtern oder benannten Mitgliedern des „Lehrkörpers“, also wissenschaftlichen AssistentInnen oder ProfessorInnen. Liegt dieser Nachweis nicht oder nicht positiv ausgestellt vor, wird (vorerst) keine Leistung nach dem BAföG mehr gewährt.
 - Liegt es nur an der zeitlich verzögerten Korrektur einer Prüfung, so kann die Bescheinigung innerhalb einer Frist von **vier Monaten** nachgereicht werden, es wird dann rückwirkend Leistung nach dem BAföG gewährt. Die Prüfungsleistung selbst muss jedoch vor dem 5. Semester erfolgt sein! Besser, da schneller, ist in diese, Zusammenhang der Gang zum Prof. und die Bitte um eine vorrangige Korrektur. Für das BAföG (das Formblatt 5) reicht ja das Ergebnis „bestanden“.
 - Auf den Inhalt, also die notwendigen Prüfungsleistungen für die Bescheinigung der Hochschule, hat das BAföG – Amt keinen Einfluss. Dies ist Sache der einzelnen Fachgebiete bzw. Fachbereiche.

Liegen jedoch Gründe nach § 15 Abs. 3 BAföG vor, so kann dieser Leistungsnachweis zeitlich verschoben werden. (Einer dieser Gründe wäre die Gremientätigkeit.) Das Verfahren ist identisch mit dem eingangs beschriebenen.

Ihr beantragt formlos die „verspätete Vorlage des Eignungsnachweises“ und erklärt in welchem Maße Euch die Gremientätigkeit im Studienverlauf zurückgeworfen hat.

- Wird eurem Anliegen stattgegeben, wird zunächst weiter Leistung nach dem BAföG gezahlt und der Vorlagetermin des Eignungsnachweises um ein oder zwei Semester verschoben. Die (Studien-) Anforderungen an den Nachweis ändern sich nicht, es müssen also die durchschnittlichen Leistungen des 4. Semesters zum Beginn des 6. oder 7. Semesters vorgelegt werden.
- Werden im späteren Studienverlauf diese Leistungsrückstände nicht wieder aufgeholt, kann gegen Ende der Förderungshöchstdauer auf gesonderten Antrag entsprechend länger gefördert werden. Ihr müsst dann aber auch darlegen, dass ihr den Rückstand weiterhin habt, bzw. er sich im „Hauptstudium“ noch vergrößert hat. Bei einem Bachelor Studiengang hat man aufgrund der Kürze der Regelstudienzeit das Problem, das diese Zeiten unmittelbar aufeinander folgen, so dass man bereits im nächsten Semester erklären muss, warum man den Rückstand nicht aufgeholt hat. Einen kurzen Satz, dass man den Rückstand aus den ersten 4. Semestern aber immer noch „vor sich herschiebt“ sollte man dennoch in seine Begründung einflechten.

Ihr seht, die Materie ist nicht so einfach.

Wenn Ihr Fragen habt, kommt in die BAföG Beratung des AStA Sozialreferates.

Die aktuellen Beratungszeiten findet Ihr auf der AStA Homepage unter Service -> Sozialberatung

Udo Gödersmann,

AStA Sozialberatung